



GEMEINDE

Würenlingen

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV)

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch sind per 01. Januar 2025 in Kraft getreten. Sollte Ihre Fragen im FAQ nicht beantwortet werden, bitten wir Sie um Verständnis und teilen Sie uns dies bitte mit. So können wir das Dokument mit Ihren Fragen laufend aktualisieren.
Herzlichen Dank.

01. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gesetzliche Bestimmungen	3
Art. 2	Fragen zur Gründung.....	3
Art. 3	Vertragliche Fragen	6
Art. 4	Fragen zu den Tarifen und der Rechnung.....	7

Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen

1.1 Wo befinden sich die rechtlichen und ergänzenden Bestimmungen zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)?

- Energiegesetz ab Art. 16 EnG (Fassung ab 01.01.2025)
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/762/de#art_16)
- Energieverordnung ab Art. 14 EnV (Fassung ab 01.01.2025)
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/763/de#art_14)
- Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)
(<https://www.strom.ch/de/media/15256/download>)

Art. 2 Fragen zur Gründung

2.1 Was ist ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)?

Ein vZEV ermöglicht es, mehrere Verbraucher und Produzenten virtuell zu vernetzen, um gemeinsam lokal erzeugten Strom (z.B. Solarstrom) zu nutzen. Dieses Konzept stellt eine Weiterentwicklung des ZEV dar und bietet folgende Möglichkeiten:

- Die virtuelle Verbindung von Gebäuden, um lokal erzeugten Strom gemeinschaftlich zu nutzen.
- Die teilweise Nutzung des bestehenden öffentlichen Stromnetzes, ohne dass zusätzliche bauliche Massnahmen erforderlich sind.
- Die Nutzung von Smart Metern des lokalen Verteilnetzbetreibers.

Dadurch wird die gemeinsame Nutzung von Energie selbst dann möglich, wenn die Beteiligten geografisch voneinander getrennt sind.

2.2 Was hat sich mit dem vZEV ab 2025 geändert?

Ab diesem Datum gelten die folgenden Änderungen:

- Teilnehmer des ZEV können neu mit Smart Metern des Netzbetreibers gemessen werden. Privatzähler sind nicht mehr zwingend erforderlich.
- Jeder externe Teilnehmer eines vZEV benötigt einen Smart Meter, um den Energieverbrauch und die Produktion zu erfassen.
- Der vZEV nutzt teilweise das öffentliche Stromnetz, wodurch keine zusätzlichen Leitungen notwendig sind.
- Im Gegensatz zu klassischen ZEV können beim vZEV mehrere Gebäude virtuell verbunden werden, solange sie sich auf der Niederspannungsebene und am gleichen Netzanschlusspunkt (bspw. Verteilerkabine) befinden.

2.3 Was unterscheidet einen vZEV von einem klassischen ZEV?

Während klassische ZEVs auf physisch verbundenen Gebäuden oder Grundstücken basieren, ermöglichen vZEVs unter gewissen Voraussetzungen die virtuelle Verbindung mehrerer Verbraucher Produzenten und Gebäude.

2.4 Sind für einen vZEV zusätzliche Leitungen erforderlich?

Nein, der vZEV nutzt das öffentliche Stromnetz. Zusätzliche Leitungen oder bauliche Massnahmen sind nicht notwendig. Neben der Nutzung der Zählerinfrastruktur kann ein vZEV neu auch die Anschlussleitung und die Sammelschienen in Kabelverteilkabinen sowie Trafostationen nutzen, um Strom auszutauschen.

2.5 Wer kann einen vZEV bilden?

Der vZEV kann durch mehrere Produzenten und Endverbraucher/Mieter genutzt werden, sofern sie an demselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind wie die Produktionsanlage. Es gelten folgende Grundsätze:

- Mindestens eine Produktionsanlage ist vor Ort vorhanden. Der Ort der Produktion ist definiert als das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage steht.
- Die Leistung der Produktionsanlagen entspricht am Übergabemesspunkt mindestens 10% der Summe der Anschlussleistungen.

Neu besteht auch die Möglichkeit mehrerer Verbraucher, Produzenten und Gebäude virtuell zusammenzuschliessen. Zusammen mit dem Netzbetreiber ist eine individuelle Prüfung technischer Gegebenheiten notwendig.

2.6 Wer kann Teil eines vZEV werden?

Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber, die sich auf der gleichen Niederspannungsebene und am gleichen Netzanschlusspunkt befinden, können sich virtuell zusammenschliessen. Voraussetzungen sind ein gemeinsames Interesse am Eigenverbrauch und der Einsatz von Smart Metern.

2.7 Wir haben einen bestehenden ZEV und möchten diesen zu einem vZEV erweitern, was müssen wir tun?

Dies ist grundsätzlich möglich. Füllen Sie am besten das Anmeldeformular für vZEVs aus und senden Sie uns dieses zu. Wir unterstützen Sie bei der Anpassung Ihrer ZEV.

- 2.8 Können Gebäude, welche via Abschlaufung ab einem Hausanschlusskasten, z.B. von Reiheneinfamilienhäusern, einen vZEV gründen?

Abgesehen von einer Muffe, von der aus mehreren Anschlusskabeln abzweigen, ist die Bildung von einem vZEV in einem Muffennetz nicht möglich. Weitere Fragen aufgrund der Leitungsführung bzw. Abschlaufung und Eigentumsverhältnissen müssen individuell abgeklärt werden.

- 2.9 Welche Informationen, z.B. Kontaktdaten der Verwaltung, dürfen an den Anfrager weitergegeben werden? Darf ein Dritter über die Liegenschaften anfragen (nicht Eigentümer)?

Personendaten dürfen ohne deren Einverständnis nicht bekanntgegeben werden.

Der Verteilnetzbetreiber unterstützt die Bildung eines vZEV mit Anschlussleitung, indem er interessierten Personen die hierzu erforderlichen Informationen offenlegt. Zu diesen erforderlichen Informationen gehört insbesondere die vZEV relevante Netztopologie auf Basis von Gebäude Adressen, die ohne Vollmacht der Endverbraucher und Produzenten bekannt gegeben werden. Der VNB stellt Hilfsmittel (z.B. eingefärbte Karten, Webabfragen, etc.) zur Verfügung, um mögliche vZEV Perimeter einfach darzustellen. Der Verteilnetzbetreiber teilt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer innert 15 Arbeitstagen die für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch notwendigen Informationen mit.

- 2.10 Wie werden getrennte Sammelschienen in einer Verteilkabine bei Netzbetreibern gehandhabt?

Befindet sich ein vZEV auf einer Spannungsebene unter 1 kV, kann die Anschlussleitung sowie der entsprechende Verknüpfungspunkt (d.h. die Verteilkabine, Trafostation) für den Eigenverbrauch genutzt werden. Wenn sich Niederspannungsabgänge auf verschiedenen Sammelschienen befinden, kann nur für jene Anlagen ein vZEV gebildet werden, die über die Niederspannungsabgänge versorgt werden, welche sich auf der gleichen Sammelschiene befinden.

2.11 Ist eine Verschachtelung von mehreren (virtuellen) ZEV zulässig?

ZEVs können als Endverbraucher einem vZEV beitreten. Eine Kaskadierung von vZEV ist nicht möglich. Wollen sich vZEVs zusammenschliessen, wird mit den einzelnen Zählern ein neuer vZEV gebildet.

Folgende Konstellationen sind möglich:

- ZEV als Teilnehmer in einer LEG → Ja
- vZEV als Teilnehmer in einer LEG → Ja
- 2 oder mehrere vZEV sind Teilnehmer eines grösseren → vZEV Nein
- 2 oder mehrere vZEV schliessen sich zu einem grösseren zusammen → Ja
- 2 oder mehr ZEV bilden eine vZEV → Ja

2.12 Ist eine Verschachtelung von mehreren (virtuellen) ZEV zulässig?

ZEVs können als Endverbraucher einem vZEV beitreten. Eine Kaskadierung von vZEV ist nicht möglich. Wollen sich vZEVs zusammenschliessen, wird mit den einzelnen Zählern ein neuer vZEV gebildet.

Art. 3 Vertragliche Fragen

3.1 Muss der Anlagebetreiber mit dem Netzbetreiber einen Vertrag abschliessen?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es beim vZEV nicht zwingend notwendig ein Vertrag abzuschliessen. Wir empfehlen jedoch das Verhältnis mittels Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem vZEV zu regeln.

3.2 Beginn, Laufzeit, Änderung und Beendigung des Zusammenschlusses?

- Bestimmung, ab wann der Zusammenschluss gelten soll (normalerweise 3 Monate ab Anmeldung)
- Regelung der Folgen bei Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z. B. sofortige Fälligkeit aller Forderungen, welche der VNB gegen den ZEV hat)
- Kündigungsfristen (3 Monate bei Mutation oder Auflösung des Zusammenschlusses)
- ggf. Regeln darüber, wie bei einem Ein-/Austritt eines Grundeigentümers vorzugehen ist (z. B. Ansprechpartner des Zusammenschlusses als Meldepflichtiger mittels schriftlicher Anzeige / Frist für Meldung / Form der Neuanmeldung)

Art. 4 Fragen zu den Tarifen und der Rechnung

4.1 Wieviel kostet der vom vZEV produzierte Strom?

Der Preis für den vZEV-Strom ist gesetzlich reglementiert. Er darf den Preis des Netzbetreibers nicht überschreiten. Die vZEV-interne Messung und Abrechnung ist durch den vZEV selbst bzw. einen Dienstleister sicherzustellen. Die TWW bietet eine entsprechende Dienstleistung an.

4.2 Wie oft darf ein Netzbetreiber den Grundpreis Netznutzung (Grundgebühr) einem virtuellen ZEV mit zehn Teilnehmern in Rechnung stellen?

Das Netznutzungsentgelt ist je Ausspeisepunkt zu entrichten. Der Ein- bzw. Ausspeisepunkt ist der Netzpunkt, an welchem der Energiefluss erfasst und gezählt wird (Messpunkt). Da der ZEV gegenüber dem Netzbetreiber als ein Endverbraucher auftritt, dürfen die Messpunkte der ZEV-Teilnehmer nicht einzeln betrachtet werden. Dadurch ist nur ein einziger virtueller Messpunkt massgebend und somit darf für den gesamten virtuellen ZEV nur ein Grundpreis Netz in Rechnung gestellt werden.

4.3 Wie sehen die Dienstleistungskosten auf dem Markt aus (einmalige und wiederkehrende Kosten)?

Für die Dienstleistungen gibt es keine explizit verfassten regulatorisch Vorgaben.

Die TWW hat die Kosten für Ihr Dienstleistungsangebot im Spezialtarifblatt publiziert. (<https://www.wuerenlingen.ch/verwaltung/dienste-technische-werke/>)